

Funktionsbeschreibung Gemeindevertreter/in

Bezeichnung der Funktion: Gemeindevertreter/in

Art: ehrenamtlich

Zugang zur Funktion: Wahl durch Pfarrgemeinde (siehe Wahlordnung § 1 ff)

Zeitlicher Rahmen Amtsperiode: sechs Jahre, Wiederwahl möglich

Hauptaufgaben:

- Verantwortung für „innere und äußere Wohlfahrt“ der zu vertretenden Gemeinde (lt. Gelöbnis Art. 36 KVneu)
- Hauptaufgaben lt. Art. 39 KV (Wirkungskreis der GV)
- aktive Teilnahme an den GV-Sitzungen
- Übernehmen der kollektiven Verantwortung als Mitglied der Gemeindevertretung
- Mitgestaltung des Gemeindelebens bzw. Mitarbeit am Aufbau des geistlichen Lebens der Gemeinde (z.B. durch Übernahme von Kirchendiensten, Mitarbeit in Kleingruppen)
- Ausüben der Kontrollfunktion (Presbyterium und Pfarrer/in) durch Entgegennahme der Jahresberichte bzw. der Rechnungsabschlüsse sowie Budgetgenehmigung

Anforderungsprofil (fachlich/persönlich)

- Mitglied einer Kirche der GEKE (= Gemeinschaft evang. Kirchen in Europa)
- Interesse an der evang. Kirche in Ö. und an der zu vertretenden Gemeinde und ihren Aufgaben
- Kenntnisse: theologisches Basiswissen
- Bereitschaft:
 - zur Identifikation mit christlichen Grundwerten in evangelischer Tradition
 - sich initiativ ins Pfarrgemeindeleben einzubringen
 - zur kollegialen Zusammenarbeit und zum Mittragen der im Gremium getroffenen Entscheidungen
 - einen den Aufgaben entsprechenden Zeitaufwand zu investieren

Besondere Befugnisse:

- aktives und passives Wahlrecht für Presbyterium
- Mitwirkung bei Pfarrer/innen-Wahl

Mögliche Fort- und Weiterbildung:

- Gemeindevertreter/innen-Tagungen
- theologische Grundkurse

Entwicklungsmöglichkeiten:

- **Wahlmöglichkeit zum/r Presbyter/in bzw. Kurator/in bzw. in andere kirchliche Verantwortungspositionen (Sup-Versammlung, Synode, Vertretung in Ausschüssen)**

Wesentliche Aufgaben der Gemeindevertretung (Art. 39 Abs. 1 KV)

- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Lebens der Pfarrgemeinde
- Wahl der Presbyterinnen und Presbyter, der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer; Wahlen zur Berufung von Mitgliedern in die Gemeindevertretung (Art. 34 Abs. 5 bis 7 KV)
- Behandlung der Jahresberichte der amtsführenden Pfarrerin bzw. des amtsführenden Pfarrers, der übrigen Amtsträgerinnen und Amtsträger und der eingesetzten Arbeitskreise
- Genehmigung des vom Presbyterium aufgestellten Haushaltsplanes
- Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Pfarr- und Teilgemeinde und ihrer Anstalten und Stiftungen
- Beschlussfassung über die Gemeindeordnung
- Errichtung und Auflassung von Stellen für Angestellte der Pfarrgemeinde
- Antragstellung auf Zuweisung oder Zuteilung von geistlichen Amtsträgerinnen oder Amtsträgern
- Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre
- Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, sowie von Haftungserklärungen
- Beschlussfassung über bauliche Maßnahmen an kirchlichen Gebäuden oder deren Abbruch sowie über Instandsetzungsarbeiten an diesen und ihren Einrichtungen bei Überschreitung bestimmter Kostengrenzen; Beschlussfassungen betreffend allfällige Gesellschaftsverträge
- Festlegung des Ortes des Pfarramtes (Art. 30 Abs. 2 KV) Rechte und Pflichten von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, d.h. sie üben ihr Amt im Namen und Auftrag der Kirche aus (Art. 10 Abs. 5 KV). Auf sie findet wie auf alle Amtsträgerinnen und Amtsträger der Kirche die Disziplinarordnung Anwendung (Art. 11 Abs. 2 KV). In der Kirche A.B. gilt für sie auch die „Ordnung für Lehrfeststellungen“. Als kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sind Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ihrer Gemeinde und den übergeordneten Stellen verantwortlich, also dem Superintendentialausschuss oder dem Oberkirchenrat A.B. (Art. 11 Abs. 4 KV).
- Zu den Pflichten der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gehört zunächst und vor allem die Teilnahme an den Sitzungen. Wer dreimal unentschuldigt fehlt, dem kann nach erfolgter Abmahnung das Mandat aberkannt werden. (Art. 16 Abs. 5 und 6 KV)
- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter repräsentieren ihre Gemeinde mit allen in der Kirchenverfassung festgehaltenen Rechten und Pflichten. Sie dürfen an keine Weisungen gebunden werden und haben in ihren Äußerungen und bei Abstimmungen nur der eigenen Überzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen. (Art. 16 Abs. 3 KV)

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter genießen den Schutz der Kirche: Wenn sie wegen Handlungen behördlich verfolgt werden, die sie in Ausübung ihres Amtes gesetzt haben und die kein Disziplinarvergehen begründen, hat ihnen die Kirche Rechtsbeistand zu geben. (Art. 12 Abs. 4 KV)
- Für ihre Verbindlichkeiten haften vorrangig die Pfarrgemeinden selbst mit ihrem Vermögen. Nur ausnahmsweise kann im Fall von Verschulden eine Haftung der für die Pfarrgemeinde handelnden Personen gegeben sein. Wie alle zur Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung einer Gemeinde berufenen Personen sind sie der Gemeinde nach den Kriterien des staatlichen Zivilrechts haftbar (Art. 11 Abs. 4 KV). Es kann also negative Folgen haben, wenn eine Gemeindevertretung z.B. Schuldverpflichtungen beschließt, für die keine Aussicht auf Tilgung besteht (Art. 39 Abs. 1 Z. 10 KV), oder einen Haushaltsplan oder Rechnungsabschluss genehmigt, der mit einem großen Defizit abschließt, von dem niemand weiß, wer das bezahlen soll (Art. 39 Abs. 1 Z. 4 und 5 KV)